

VEREINBARUNG JAHRESPAUSCHALE FÜR KLEINSTINVERKEHRSETZER



Firma:

Partnernummer:
(von Bonus
auszufüllen)

- nachfolgend „Partner“ genannt -

und

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG

Georg-Pirmoser-Strasse 2, A-6330 Kufstein

- nachfolgend „Bonus“ genannt -

schließen heute folgenden Vereinbarung:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND; DEFINITIONEN

Bonus betreibt in Österreich ein gemäß Verpackungsverordnung bzw. gemäß Abfallwirtschaftsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigtes flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem im Gewerbe- und Haushaltsbereich für die unter § 3 dieses Vertrages aufgelisteten Verpackungskategorien. Die jeweils aktuelle Systemgenehmigung finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/sammeln_verwerten/liste.html

Mit dem vorliegenden Vertrag nimmt der Partner an dem genannten Sammel- und Verwertungssystem teil. Von der Teilnahme umfasst sind Verpackungen und Warenreste aus allen Packstoffen, die

- a) der Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 7 Verpackungsverordnung 2014 fallen, und
- b) im Rahmen des Warenkreislaufes Österreich nicht mehr verlassen.

§ 2 LEISTUNGEN

- (1) Der Partner bestätigt mit der Einzahlung der Rechnung gem. § 2 (4), dass er im jeweiligen Kalenderjahr
 - nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen (iS §9 Abs. 2 Z3 VerpackVO) und nicht mehr als 1.500 kg Gewerbeverpackungen (iS §13 Abs. 2 Z3 VerpackVO) in Umlauf bringt,
 - keinen Vertrag mit einem anderen Sammel- und Verwertungssystem abgeschlossen hat,
 - keine Pauschalmeldung eines weiteren Sammel- und Verwertungssystems in Anspruch nimmt.
- (2) Sind die im § 2 (1) dieser Vereinbarung angeführten Voraussetzungen gegeben, kann der Partner diese Jahrespauschale (Kalenderjahr) in Anspruch nehmen und muss keine gesonderte IST-Mengenerhebung (Mengenmeldung) an Bonus übermitteln.
- (3) Bonus verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Verpackungen während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses bei den Letztverbrauchern entsprechend den Bestimmungen der Verpackungsverordnung abzuholen, zu übernehmen und in weiterer Folge zu verwerten. Bonus ist berechtigt, diese Leistungen durch Dritte zu erbringen (Entsorger, Verwertungsunternehmen, Vertragssysteme, etc.).
- (4) Bonus verrechnet für diese Pauschalleistung einen für das jeweilige Kalenderjahr gem. auf www.bonus.at veröffentlichter Tarifliste/n einen jährlichen Pauschalbetrag.
- (5) Mit Zahlung der Rechnung gelten alle Verpackungen, die vom Partner im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gesetzt wurden, als rechtskonform entpflichtet.

§ 3 VERPACKUNGEN

Haushaltsverpackungen

Papier, Glas, Metalle, Kunststoff, Getränkeverbundkarton, Sonstige Materialverbunde, Keramik, Holz, Textile Faserstoffe, Biogene Packstoffe

Gewerbeverpackungen

Papier, Metalle, Kunststoffe, EPS, Sonstige Materialverbundende, Keramik, Holz, Textile Faserstoffe, Biogene Packstoffe

§ 4 BONUS - KONTROLLSYSTEM

Bonus bzw. die Verpackungskordinierungsstelle haben gem. § 29b Abs. 1 Z4, § 29d Abs. 1 Z4 und § 30a Abs. 1 Z4 und Abs. 2 Z4 AWG 2002 das Recht, die Kontrolle der Einhaltung der Massengrenze von 1.500 kg an Haushaltsverpackungen bzw. 1.500 kg an gewerblichen Verpackungen auf eigene Kosten zu überprüfen.

§ 5 VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann vom Partner unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist jederzeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls, wenn Bonus nicht mehr über die Berechtigung zum Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems verfügt.

§ 6 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Vertraulichkeit

Bonus verpflichtet sich, unternehmensspezifische Informationen, die zur Verfügung gestellt oder anderweitig bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, nur für interne Zwecke zu verwenden, die im Rahmen der Vertragserfüllung liegen, und nicht weiterzugeben.

Der Partner stimmt zu, dass Bonus berechtigt ist, gemeldete Daten (zB Lizenzmengen) an Dritte weiterzuleiten, wenn dies die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz idgF und der Verpackungsverordnung idgF vorsehen. Der Partner stimmt zu, dass Bonus berechtigt ist, Daten des Partners an die Verpackungskordinierungsstelle weiterzuleiten.

(2) Gerichtszuständigkeit

Für dieses Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von Bonus. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Firmensitz von Bonus zuständigen Gerichtes vereinbart.

(3) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(4) Schriftform

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten zusätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG (unter www.bonus.at/download abrufbar).

Kufstein, am _____, am _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG
nachfolgend Bonus genannt

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt der zwischen Bonus und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen und gelten ab 01.01.2023.
- 1.2 Eventuelle Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von Bonus ausdrücklich anerkannt worden sind, auch dann, wenn anderslautende Bedingungen auf Ihren Schriftstücken aufscheinen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen abweichen, sind für Bonus in keinem Fall bindend, es sei denn, dass diese ausdrücklich von Bonus akzeptiert wurden.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Sämtliche Angebote sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, freibleibend. Aufträge erhalten erst durch schriftliche Bestätigung durch Bonus Gültigkeit. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Vereinbarungen oder Annullierungen von Aufträgen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch Bonus.
- 2.2 Es steht Bonus frei, einen bereits bestätigten Auftrag zu stornieren oder dessen Ausführung hinauszuschieben, wenn nachweisbare Gründe vorliegen, welche die klaglose Übernahme und Bezahlung der von ihr zu übernehmenden Ware seitens des Vertragspartners gefährden.

3. Preise, Entgelte und Tarife

- 3.1 Preise sind nur dann verbindlich, wenn sie entweder von Bonus ausdrücklich als verbindlich angeboten oder in einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Bonus bestätigt wurden.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, behält sich Bonus vor, bei allen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere in Fällen von Lohnerhöhungen, von Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, der Steuern, der Transportkosten, der Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten sowie Valuta-Änderungen, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen.

- 3.3 Die für den aktuellen Meldezeitraum gültigen Entgelte (Tarife) sind stets über den Internetauftritt der Bonus unter www.bonus.at/download ersichtlich.
- 3.4 Bonus hat gem. § 9 Abs. 2a Verpackungsverordnung ab dem Kalenderjahr 2023 die Pflicht, beim Vertragspartner für die jeweiligen Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 Verpackungsverordnung genannten Verpflichtungen einzuheben. Zuschläge gem. Tarifübersicht (unter www.bonus.at/download abrufbar).

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich 30 Tage netto Kassa.
- 4.2 Zahlungen gelten als geleistet, wenn die Gutschriftanzeige des Geldinstitutes bei Bonus vorliegt. Lizenzmassen aufgrund einer Mengenmeldung gelten erst dann als entpflichtet, wenn der Zahlungseingang bei Bonus vorliegt.
- 4.3 Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf Bonus Verzugszinsen in der Höhe von bis zu 15 % p.a. in Rechnung stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner, alle der Bonus entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die dieser durch die Verfolgung ihrer Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, zu ersetzen.
- 4.4 Bar-, Wechsel- oder Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert.
- 4.5 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, welche auf verminderte Kreditfähigkeit des Vertragspartners hindeuten und der Bonus erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen auch im Falle einer Stundung zur Folge.
- 4.6 Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, z.B. Überschreitung eines bestimmten Zahlungszieles, schleppende Zahlungsweise, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. berechtigen Bonus, Sicherstellung oder Vorausleistung der Zahlung von Leistungserstellung zu verlangen, auch wenn dies zunächst nicht vereinbart war.

5. Abholung von Verpackungen

- 5.1 Die Abholart ist, wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, Bonus freigestellt.
- 5.2 Die Abholung erfolgt generell innerhalb von 5 Werktagen.
- 5.3 Sollte die vereinbarte Abholmengende nicht termingemäß zur Verfügung stehen, können die daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Ladezeit, Transport- bzw. Lagerkosten usw.) an den Vertragspartner ohne vorherige Anmahnung in Rechnung gestellt werden.

5.4 Verhinderungsklausel – Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen usw., Maßnahmen der Öffentlichen Hand, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsunterbrechungen usw., ist Bonus ganz oder teilweise von der Einhaltung ihrer Abholverpflichtung entbunden, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche erwachsen bzw. er den erteilten Auftrag stornieren kann.

6. Schadenersatz

Für nicht termingerechte Abholung wird Schadenersatz für jegliche Schäden, unter anderem Folgeschäden, ausgeschlossen.

7. Pönale

Für den Fall, dass bei der Kontrolle eines Vertragspartners auf Grund der gemeldeten Massen um über 5% der für ein Kalenderjahr entrichteten Lizenzentgelte zu wenig bezahlt wurden, hat Bonus gem. § 29 Abs 14 Abfallwirtschaftsgesetz die Pflicht, ein Pönale von 20% des Fehlbetrags aufzuschlagen. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Vertragspartners zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnehmergebühren einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Eingehobene Pönalien werden von Bonus an die jeweilige Koordinierungsstelle weitergeleitet und für deren Kontrollaufgaben verwendet.

8. Erweitertes Prüfrecht

Neben den im § 3 Abs. 4 im Bonus Partnervertrag bzw. § 4 in der Vereinbarung Jahrespauschale für Kleinstinverkehrsetzer angeführten Regelungen sind Koordinierungsstellen, denen eine Prüfkompetenz gem. § 13b Abs. 1 Z 10 Abfallwirtschaftsgesetz übertragen wurden befugt, Prüfungen bei ihren Teilnehmern vorzunehmen und dass diesen alle dafür erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich das Recht zur Vor-Ort-Kontrolle bei ausländischen Unternehmen, die einen Bevollmächtigten bestellt haben (soweit eine Kontrolle beim mit Wirksamkeit ab 2023 bestellten Bevollmächtigten nicht oder nicht ausreichend ist.)

9. Zusätzliche Meldeverpflichtungen

Der Vertragspartner hat Bonus zusätzlich zu den Meldungen die gemäß § 9 Abs. 1b, § 13 Abs. 3a und § 21a Verpackungsverordnung vorgeschriebenen Daten je Kalenderjahr bis zum 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden. Für Getränkebecher hat die Meldung nach Stück, getrennt nach gänzlich aus Kunststoff und teilweise aus Kunststoff sowie die Gesamtmasse aller Getränkebecher zu erfolgen. Für Lebensmittelverpackungen hat die Meldung nach Stück, getrennt nach gänzlich aus Kunststoff und teilweise aus Kunststoff sowie die Gesamtmasse aller Lebensmittelverpackungen zu erfolgen.

10. Eigentumsvorbehalt

Arbeitsbehelfe, welche Bonus in ihrem Auftrag an den Vertragspartner zur Verfügung stellt, bleiben in jedem Fall im Eigentum der Bonus.

11. Rücktrittsrecht

Ereignisse, welche die Geschäftsgrundlage des Vertrages ganz oder zum Teil einschneidend verändern, mögen sie bei Bonus oder beim Vertragspartner zutreffen, berechtigen, den Vertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verträge der Bonus gilt österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort gilt der Firmensitz von Bonus. Für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag mit Bonus wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Firmensitz der Bonus zuständigen Gerichtes vereinbart. Bonus oder von ihr beauftragte Erfüllungsgehilfen sind jedoch jedenfalls berechtigt, nach ihrer Wahl am Ort des Vertragspartners zu klagen.